

30. Sonnenlauf des Horui im Jahre 9 n. H. H.

Rekret des Rates

Einer jede Person von Stande sei's
gestattet, Söldner und Mietlinge in seinen
Dienst zu nehmen.

Voraussetzung ist die Anerkennung und
Unterzeichnung des neuen Dalag Hor'schen
Artikelbriefes wie folgt:

Die Söldner sollen ihrem Auftraggeber und
ihrem Hauptmann treulich dienen und allen vom
Hauptmann bestellten Meistern ohne Widerrede
gehorsam sein in allem, was sie ihnen befehlen
und anordnen.

Die Söldner sollen nicht meutern, sondern sich
gebrauchen lassen auf dem Marsch zu oder von
den Feinden, auf Zügen oder Wachten, zu
Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, je
nachdem es notwendig ist.

Sie sollten sich enthalten, dem Herscherhause,
den guten Göttern oder dem Rechte zu lästern,
sich verpflichten, Frauen, alte Leute, Kinder und

Geistliche nicht zu schädigen, und auch auf den Märschen nicht Kirchen und Tempel zu plündern.

Sie sind verpflichtet, dreissig Tage für einen Monat zu dienen bei einem Sold von 30 Silberstücken, und auch Geduld zu haben, wenn sich die Auszahlung bis zu einem halben Monat verzögert, und daraus kein Recht herleiten, Nach- oder Kriegsdienst zu verweigern.

Wer ohne seinen Sold abgedient zu haben oder ohne Erlaubnis des Hauptmanns den Haufen verlässt, soll ehrlos sein und an Leib und Leben gestraft werden.

Nach einer gewonnenen Feldschlacht wird der laufende Monat als voll angesehen, und mit dem nächsten Tag beginnt ein neuer Goldmonat.

Bei Todesstrafe darf niemand in einer durch Vertrag eingenommenen Ortschaft plündern.

Wer in der Schlacht die Flucht ergreift, darf straflos getötet werden, und wer einen solchen Feigling niederstösst verdient noch grossen Dank.

Ohne Erlaubnis des Hauptmanns dürfen die
Söldner mit dem Feind auf keine Weise ohne
besondere Erlaubnis weder schriftlich noch
mündlich verhandeln. Wer Verrat eines anderen
Landsknechtes anzeigt, bekommt dafür
mindestens einen Monatssold und grossen Dank,
der Verräter aber wird gerichtet.

Wenn es zu Schlägereien kommt, sollen die
Umstehenden dreimal Frieden gebieten. Wer dem
nicht nachkomme, darf straflos niedergestossen
werden. Der Todesstrafe verfällt, wer nach
gebotenem Frieden einen anderen verwunde.

Im Freundesland darf niemand etwas mit
Gewalt und ohne Bezahlung wegnehmen oder
beschädigen.

Bei Proviantzuführung darf niemand davon
etwas erwerben, bevor nicht der Preis festgesetzt
sei, sondern muss abwarten, bis der Proviant
auf dem vom Proviantmeister bestimmten Platz
zum Verkauf gestellt und der Preis bestimmt
ist.

Keiner darf sich bei zwei Hauptleuten
einschreiben oder doppelt mustern lassen oder

einem anderen seine Waffen und seinen
Harnisch leihen, damit dieser sich damit mustern
lasse. Wer das thut, verfällt der Todesstrafe.

Verboten wird das Brandschatzen, Brennen
oder Lageranzünden ohne Befehl, das
Karmieren ohne Anlass und die Zerstörung
von Mühlen oder Mühlenwerken.

Es darf nicht weiter gespielt werden, als der
Gegner mit barem Geld zahlen kann,
Spielschulden über die Höhe des Golds hinaus
sind überhaupt ungültig.

Ein jeder soll sich des Zutrinkens und anderer
Laster enthalten. Misshandlungen in
Volltrunkenheit sollen an Leib und Leben
gestraft werden und die Trunkenheit kein
Entschuldigungs- oder Milderungsgrund sein.

Der Eid ist auf sechs Monate zu leisten, und
die Soldner müssen, wenn es nötig ist, auch
darüber hinaus dienen.

Was einer vom Feind erbeutet, gehört ihm,
ausser Geschütze, Proviant, Kutschkammern und
anderes gemeinnütziges Gut.

Ein jeder soll das Zeichen des Banners an seiner Kleidung tragen, sei es als Wappenrock oder Abzeichen.

Wer die verlesenen Artikel nicht hält, wird als eidbrüchig gestraft werden, und an die Artikel sind auch die im Haufen Dienenden gebunden, die bei der Hidleistung zufällig nicht anwesend waren.

Alle, die etwa von den Feinden gefangen und von diesen gezwungen wurden, zu geloben, dass sie dem Kriegsherrn nicht mehr dienen wollten, sind im voraus von ihrem Eid entbunden.

Kommt es in Dalag Nor zum Kriegsfall, so ist jede Einheit verpflichtet, einen bestehenden Auftrag so schnell als möglich zu beenden und nach Dalag Nor zurückzukehren.

Unter keinen Umständen sind Aufträge von Graumwebern, Paktierern oder ähnlich gesinnten Gruppierungen anzunehmen. Sollte ein solcher Vertrag unter Vertäuschung falscher Tatsachen des Auftraggebers zustande kommen, so ist er als nichtig anzusehen. Wird ein solcher

Vertrag wissentlich abgeschlossen, so
verfällt der Schuldige der Todesstrafe.

Gezeichnet

Hankred von Engelsfeuer

Reichsankläger

1. Sonnenlauf des Michui im Jahre 9 n.M.W.

Verlaubnahme Des Herzogs

Es sei hiermit kundgetan, daß dem Adelsstand
es nunmehr bei Strafe verboten ist, ohne
Beteiligung des Volkes Bankette, Bälle oder
sonstige Festivität zu begeben, solange der Krieg
mit dem dreimal verfluchten Raziell anhält

Dies verfügen wir als Herzog von Dalag Nor.

Gezeichnet

Gil Magos von Monasteria
Herzog von Dalag Nor

10. Sonnenlauf des Hirschon im Jahre 4 n.H.D.
10. Tag im 12 Mond im Jahre 1207
Mittelländischer Zeitrechnung

Verlautbarung Der Herzogin

Hiermit geben Wir Kund, um zu wissen, dass ab dem heutigen Tage die Sklaverei abgeschafft sei. Alle Sklaven mögen in die Leibeigenschaft übergeben werden, auf das sie selbst Verträge über ihre Freiheit mit ihren Herren aushandeln und ihren Platz in unserer Gesellschaft einnehmen können.

Dies verfügen wir als Herzogin von Dalag Nor.

Gezeichnet

Priril Gowen Raeh
Herzogin von Dalag Nor

13. Sonnenlauf des Mondes Darwain im Jahre
2 n. N. N.

Drachstrutz zu Drachenhain in Heligonia
Wehrgelddekret

Es sei Kund getan, dass das Wehrgeld auf eine
Höhe von 30 Gold eram festgelegt sei. Dieses ist
an die einberufende Garnison zu entrichten.

Gezeichnet

Kaeon Raeh, Herzog von Dalag Vor der Neue
Bund

Kürst der amlug rochon
Hüter von cor en amlug

13. Sonnenlauf des Mondes Darwain im Jahre
2 n. N. N.

Drachtrutz zu Drachenhain in Heligonia
Steuerdekret

Es sei Kund getan, dass die Steuern des Adels
und der Bürger auf ein Zehnt des Einkommens
eines Jeden festgeschrieben sei. Diese Steuer ist
an die Krone zu entrichten.

Gezeichnet

Kaan Raeh, Herzog von Dalag Vor der Neue
Bund

Kürst der amlug rochon
Hüter von cor en amlug

13. Sonnenlauf des Mondes Darwain im Jahre 2 n. N. N.

Drachtrutz zu Drachenhain in Deligonia Zolldekret

Es sei Kund getan, dass ein Einfuhrzoll in
Höhe von einem Zehntel des Nahrenwertes auf
alle Güter von der Krone erhoben wird.
Sonderregelung sind ausschließlich mit der
Krone zu vereinbaren.

Gezeichnet

Kaeon Raeh, Herzog von Dalag Vor der Neue
Bund

Kürst der amlug rochon
Güter von cor en amlug

13. Sonnenlauf des Mondes Darwain im Jahre 2 n. N. N.

Drachtrutz zu Drachenhain in Heligonia

Mit diesem Dekret sei all unseren Untertanen
Kund getan, dass ab dem heutigen Tage Fürst
Keomar von Drachenhain aus dem Lande
Heligonia, seine Nachfahren sowie seine Getreuen
als Freunde unseres Landes anzusehen seien.
All seine Untertanen als Gäste unseres Landes
anzusehen seien und als solche zu achten sind.

Gezeichnet

Kaeon Raeh, Herzog von Dalag Vor der Neue
Bund

Fürst der amlug rochon
Hüter von cor en amlug

8. Sonnenlauf des Gwirich im Jahre 2 n.H.W.
8. Tag im 4 Mond im Jahre 1205
Mittelländischer Zeitrechnung

Verlaubabahrung des Herzoghauses

Hiermit sei Kund getan das Siegelfürst und
Freund Sebastian von Mellshen für
unbestimmte Zeit von seinen Fändern und
Pflichten entbunden sei. Bis zur Rückkehr des
Fürsten wird das Amt des Siegelfürsten nicht
besetzt.

Fürder hin lösen wir durch unser Götter
gegebenes Recht den Reichsrat auf. Die beratende
Tätigkeit des Reichsrates wird nunmehr durch
die Ritterschaft des Landes übernommen.

Dies Verfüggen wir als Landesherr von Dalag
Vor der Neue Bund

Gezeichnet

Kaeen Raeh, Herzog von Dalag Vor der Neue
Bund

Fürst der amlug rochon
Hüter von cor en amlug

1. Sonnenlauf des Quanneh im Jahre 4 n.H.W.
1. Tag im 9 Mond im Jahre 1207
Mittelländischer Zeitrechnung

Verlautbarung des Fürstenhauses

Hiermit geben Wir Kund, um zu wissen, daß es Uns nicht entgangen ist, daß Merkwürdiges in Unserem Lande vorgeht. Daher ist es Unser ausdrücklicher Wunsch, daß jeder der des nächstens seltsame Träume hat oder aber tagsüber einfach einschläft und träumt, dies unverzüglich dem Obmann oder Vogt zur Niederschrift zu melden hat, damit Wir darüber Kenntnis erhalten mögen, was in Unserem Land vorgeht.

Auch ist Uns berichtet worden, daß aus diesen Träumen Dinge mitgebracht werden können. Diese sind unverzüglich zur Untersuchung beim Obmann oder Vogt abzugeben.

Auch wenn dieses Dekret in mancher Augen merkwürdig erscheinen möge, sehen Wir es als Unsere oberste Pflicht, die Sicherheit unseres Volkes im Auge zu behalten. Daher werden wir

alles in unserer Macht stehende tun um dem Gehalt zu gebieten. Dafür muß jeder Bürger und Gast Dalag Nors dazu beitragen und um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muß jeder Traum gemeldet werden.

Sollte es zu Verdienstaussfällen durch die Meldung eines Traumes oder Ablieferung von Dingen kommen, werden diese durch die Krone Dalag Nors ersetzt.

Dies verfügen wir als Eruchsess von Dalag Nor.

Gezeichnet

Sebastian von Mellfhen

Eruchsess von Dalag Nor

Siegelfürst von Dalag Nor

Überster Befehlshaber der Marine